

Beitragsordnung des Maschinensturm e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Der Vereinseintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden zum 05. Februar des folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
Aufnahmegebühr für Mitglieder über 18 Jahre	60,00 € (Eintrittsjahr)
Aufnahmegebühr für Mitglieder bis 18 Jahre	30,00 € (Eintrittsjahr)
Mitglieder über 18 Jahre:	60,00 € / Jahr (Beitrag Folgejahr)
Fördernde Mitglieder:	60,00 € / Jahr (Beitrag Folgejahr)
Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren:	30,00 € / Jahr (Beitrag Folgejahr)
Ehrenmitglieder:	frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich ein Jahresbeitrag und zum 05.02. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Eine abweichende Zahlungsfolge ist schriftlich beim Vorstand anzubringen und zu entscheiden.
4. Die Aufnahmegebühr wird durch SEPA-Lastschriftverfahren spätestens 14 Tage, nach positiver Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand, vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren zum 05.02. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht.
6. Die Gebühren für Rücklastschriften betragen 5,00 €.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 05. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
Die Beitragszahlung erfolgt unter Angabe des Vor- und Zunamens auf das Vereinskonto bei der

Deutsche Skatbank
IBAN: DE84 8306 5408 0005 2198 50
BIC: GENO DEF1 SLR

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

8. Bleibt die Zahlung des Beitrages auch nach der 3. Zahlungserinnerung aus, wird dem Mitglied, durch Beschluss des Vorstandes, die Mitgliedschaft gekündigt. Eine Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, im Sinne einer Mitgliedschaft, ist damit ausgeschlossen.
9. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinsaustritt

Eine Kündigung der Mitgliedschaft / Austritt ist bis spätestens 30.11 des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Sascha Kionsek
1. Vorsitzender

Matthias Hofmann
stellvertretender Vorsitzender